

Merkblatt: Vorübergehendes Gaststättengewerbe anzeigen

Information für Antragstellerinnen und Antragsteller in Widdern

Seit 1. Januar 2026 gilt in Baden-Württemberg ein neues Landesgaststättengesetz.

Die frühere gaststättenrechtliche Gestattung für einen vorübergehenden Ausschank wurde durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Eine Anzeige ist jedoch kein „Genehmigungsbescheid“ und ersetzt andere eventuell notwendige Erlaubnisse nicht.

Wer muss anzeigen?

- Anzeigepflichtig ist, wer aus besonderem Anlass vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will. Antragsteller können Privatpersonen, Organisationen, Unternehmen oder sonstige Veranstalter sein.
- Ob eine Anzeige erforderlich ist, richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen des Landesgaststättengesetzes und der konkreten Ausgestaltung der Veranstaltung.

Was ist ein „besonderer Anlass“?

Der gastronomische Betrieb muss an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpfen, das außerhalb der Gastronomie selbst liegt. Typische Beispiele sind Feste, Jubiläen, Stadtfeste, private Veranstaltungen mit entsprechendem gaststättenrechtlichem Bezug oder Weihnachtsmärkte. Ein regelmäßig wiederkehrender Wochenmarkt ist nach den Anwendungshinweisen dagegen grundsätzlich kein besonderer Anlass.

So funktioniert die Anzeige in Widdern

1. Formular ausfüllen

Name und ladungsfähige Anschrift, Veranstaltungsort, Datum und Betriebszeit sowie der besondere Anlass sind anzugeben. Für eine zügige Bearbeitung fragt das städtische Formular zusätzlich Kontaktdaten und das gastronomische Angebot ab.

2. Rechtzeitig einreichen

Die Anzeige soll grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt Widdern eingehen. Ist die Frist ausnahmsweise nicht einzuhalten, setzen Sie sich frühzeitig mit der Stadtverwaltung in Verbindung; eine Fristverkürzung ist im Einzelfall möglich.

3. Stadt leitet die Anzeige weiter

Die Stadt Widdern leitet die eingegangene Anzeige per E-Mail an die gesetzlich vorgesehenen zuständigen Stellen weiter. Der Antragsteller wird dabei in CC gesetzt und kann dadurch unmittelbar erkennen, dass die Anzeige durch die Stadt weitergeleitet wurde.

4. Antragsteller erhält Kenntnis

Durch die Aufnahme in CC erhält der Antragsteller Kenntnis von der Weiterleitung. Ein gesonderter Genehmigungsbescheid wird im Anzeigeverfahren nicht erteilt.

5. Weitere Anforderungen beachten

Je nach Veranstaltung können weitere Verfahren erforderlich sein, etwa Sondernutzung, Verkehrsrecht, Sperrzeitverkürzung, Lärmschutz, Jugendschutz, Lebensmittelhygiene oder baurechtliche Vorgaben.

Was muss mindestens in der Anzeige stehen?

- Name des Antragstellers
- Ladungsfähige Anschrift
- Ort des besonderen Anlasses
- Zeit / Zeitraum des besonderen Anlasses

Das Formular der Stadt Widdern enthält zusätzliche praktische Angaben (z. B. Kontakt, Speisen und Getränke), damit die beteiligten Fachbehörden die Veranstaltung ohne unnötige Rückfragen einordnen können.

Wichtig für Antragsteller

Die Anzeige ersetzt keine sonstigen, für die Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen Anzeigen, Erlaubnisse oder Genehmigungen. Bitte beachten Sie insbesondere mögliche Anforderungen aus dem Lebensmittel-, Jugend-, Bau-, Verkehrs-, Immissionsschutz- und Veranstaltungsrecht.

Kosten

Die Anzeige bei der Stadt Widdern ist für den Antragsteller gebührenfrei.

Kontakt

Stadtverwaltung Widdern, Keltergasse 5, 74259 Widdern, Telefon 06298 9247-0, E-Mail stadt@widdern.de

Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen

- Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg (LGastG), insbesondere §§ 1, 2, 4 und 13, in Kraft seit 1. Januar 2026.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg: Factsheet für Gastgewerbetreibende sowie Anwendungshinweise zum LGastG (2026).

Hinweis: Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls.